



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

28.02.2018 II 64-1.101.29-11/18

## **Zulassungsnummer:**

Z-101.29-36

#### **Antragsteller:**

MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG Am Kruppwald 1-8 46238 Bottrop

# **Zulassungsgegenstand:**

"MC-Montan Injekt TR-X" als Schleierinjektion

Geltungsdauer

vom: 28. Februar 2018 bis: 28. Februar 2023

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.





Seite 2 von 7 | 28. Februar 2018

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 7 | 28. Februar 2018

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Bewertung des Injektionsgels "MC-Montan Injekt TR-X" der Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden und Grundwasser als Schleierinjektion im Geltungsbereich der Landesbauordnungen.
- (2) "MC-Montan Injekt TR-X" ist ein vierkomponentiges Injektionsgel auf Acrylatbasis. Bei Variante 1 werden die Komponenten A1 und A2 einerseits und die Komponente B1 und B2 andererseits, sowie bei Variante 2 die Komponenten A1, A2 und Wasser einerseits und die Komponente B2 andererseits vor der Verarbeitung miteinander vermischt und anschließend mit einer 2-Komponenten-Pumpe in gleichen Volumenanteilen injiziert.
- (3) "MC-Montan Injekt TR-X" wird in den Baugrund an der Außenseite des Bauwerkes injiziert. Die Injektion erfolgt über Bohrungen durch außenliegende Bauteile und wird üblicherweise zur nachträglichen Abdichtung von Bauwerken gegen Grundwasser und Bodenfeuchte angewendet. Das Injektionsgel "MC-Montan Injekt TR-X" härtet im gesättigten und/oder ungesättigten Boden aus. Die Eignung als Abdichtung ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.
- (4) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Injektionsgel muss die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" (Fassung 2011) erfüllen. Diese Aussage zur Umweltverträglichkeit gilt nur bei der Einhaltung der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung. Der Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Wasserbehörde, insbesondere in Wasserschutzzonen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das Bauprodukt erfüllt für den vorgesehenen Verwendungsbereich die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.
- (3) Das Injektionsgel besteht in der Variante 1 aus einer Mischung der A1- und der A2-Komponente mit der B1- und B2-Komponente oder in der Variante 2 aus einer Mischung der A1- und der A2-Komponente mit Wasser und der B2-Komponente. Die Rezepturen der Komponenten sind beim DIBt hinterlegt.
- (4) Die Komponenten des Injektionsgels müssen die in Tabelle A der Anlage 1 angegebenen technischen Kenndaten einhalten.
- (5) Die Mischungsverhältnisse der Komponenten müssen mit den in Tabelle B der Anlage 1 angegebenen Werten übereinstimmen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der A1-, A2-, B1- und der B2-Komponente darf nur im Werk der Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG in 46238 Bottrop nach den im DIBt hinterlegten Rezepturen erfolgen. Änderungen in den Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- und Transportrecht) sind zu beachten.



#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-101.29-36

Seite 4 von 7 | 28. Februar 2018

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Temperaturen unter 0 °C und über 30 °C sind unbedingt zu vermeiden. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde (Liefergefäße) der Komponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente
- Name des Herstellers (Zulassungsinhaber)
- Unverschlüsseltes Verfallsdatum
- Chargen-Nr.
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen

Ferner muss jedes Gebinde vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in Abschnitt 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Für das in Abschnitt 2.2.1 angegebene Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.



Seite 5 von 7 | 28. Februar 2018

Tabelle 1: Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Gegenstand der Prüfung	Dokumentation	Häufigkeit	Überwachungswert
Dichte der A1-, A2-, B1-, B2- Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
pH-Wert der A1-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
Brechungsindex der A2- Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
Reaktionszeit (20 °C) der Mischungen zum Endprodukt gemäß Mischungsverhältnissen in Tabelle A2, Anlage 1	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1

- (3) Von den A-Komponenten ist von jeder Charge eine Rückstellprobe von 250 ml über 1 Jahr aufzubewahren.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mangelhafte Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Fremdüberwachung umfasst die Kontrolle der Herstellung des Bauprodukts bzw. seiner Ausgangsmaterialien. Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß Anlage 2. Die im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß Anlage 2 zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass das Bauprodukt bzw. seine Ausgangsmaterialien ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus gemäß Anlage 2 zurückzunehmen.
- (3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts bzw. seiner Ausgangsmaterialien mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:
- Prüfung der Identität der Materialien gemäß Absatz 2.3.2 (2) Tabelle 1



Seite 6 von 7 | 28. Februar 2018

- Aufnahme eines IR-Spektrums des ausreagierten Materials (Herstellung einer Probe mit 2 mm Schichtdicke, die 28 Tage bei Raumklima getrocknet wird, Probenvorbereitung durch Aufmahlen und Herstellen eines KBr-Presslings)
- Aufnahme von IR-Spektren der Einzelkomponenten (A1-, A2- und B1-Komponente)
- (4) Die Ergebnisse sind mit Tabelle A1 und A2, Anlage 1 und den beim DIBt hinterlegten IR-Spektren/Kurven zu vergleichen.
- (5) Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle. Auf die Erstprüfung kann verzichtet werden, wenn die der Zulassung zugrunde liegende Prüfung an von einer anerkannten Überwachungsstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommenen Proben durchgeführt wurde. Die Erstprüfung ist zu wiederholen, wenn sich die Produktionsvoraussetzungen ändern.
- (6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

#### 3.1 Ausführung

- (1) Die Ausführung der Schleierinjektion auf der Baustelle nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf jeweils nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, deren Personal vom Antragsteller entsprechend unterwiesen und autorisiert ist.
- (2) Bei der Ausführung der Schleierinjektion haben die Mischungsverhältnisse der Komponenten den in Tabelle B Anlage 1 angegebenen Werten zu entsprechen.
- (3) Vor der Injektion ist mit den vorgemischten Komponenten für jede Vormischung die Reaktionszeit zu überprüfen.
- (4) Die Injektion des Injektionsgels darf nur mit 2-Komponenten-Pumpen mit Zwangsgleichförderung beider Komponenten oder anderer Pumpen mit einer gleichwertigen Sicherstellung des Mischungsverhältnisses von 1:1 Volumenanteilen durch die Gerätekonstruktion und mit einer externen Spülpumpe für Wasser erfolgen. Es ist ein Verpresskopf mit Statikmischer einzusetzen.

# 3.2 Überwachung der Ausführung

- (1) Bei der Ausführung der Schleierinjektion sind mindestens folgende Daten zu erfassen und zu dokumentieren:
- Art und Menge des Verpressmaterials unter Angabe der Chargen-Nr.
- Mischungsverhältnis und Reaktionszeit (mit Temperaturangabe) des Materials
- Verpressdruck
- Bauteiltemperatur
- Temperatur des Injektionsmaterials
- Vermerke zur Überprüfung und Funktionskontrolle der Injektionstechnik sowie der Geräte zur Dosierung und Mischung der Komponenten
- Unterschrift eines verantwortlichen Vertreters der ausführenden Firma



Seite 7 von 7 | 28. Februar 2018

(2) Für großflächige und/oder technisch schwierige Abdichtungen ist die Dokumentation folgender weiterer Parameter zu empfehlen:

- Materialverbrauch pro Packer
- Verlauf der Injektion (Packerkontakt während der Injektion)
- Injektionsdauer pro Packer
- Volumenstrom

Brigitte Strathmann Referatsleiterin Beglaubigt



# Tabelle A1: Technische Kenndaten der Komponenten

Eigenschaften	Norm	A1-	A2-	B1-	B2-
		Komponente	Komponente	Komponente	Komponente
Dichte [g/cm³] (bei 21 °C)	DIN EN ISO 2811-1 <sup>1</sup>	1,054 ± 3 %	0,934 ± 3 %	1,01 ± 3 %	2,59 ± 3 %
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 <sup>2</sup>	4,06 ± 10 %		1	
Brechungs- index	DIN EN ISO 489 <sup>3</sup>	1	1,438 ± 0,3 %	-1	-1
Konsistenz		flüssig	flüssig	flüssig	fest
Farbe		hellgelb	hellgelb	weiß-beige	weiß

DIN EN ISO 2811-1:2006-10

Beschichtungsstoffe – Bestimmung der Dichte – Teil 1: Pyknometer-Verfahren (ISO 2811-1:1997)

Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des pH-Werts (ISO 10523:2008)

Kunststoffe – Bestimmung des Brechungsindex (ISO 489:1999)

# Tabelle A2: Technische Kenndaten der fertigen Mischungen

Eigenschaften	Fertige Mischung (A1+A2) + (B1+B2)	Fertige Mischung (A1+A2) + (Wasser + 2 M-% B2)	Fertige Mischung (A1+A2) + (Wasser + 0,2 M-% B2)
Konsistenz	gummi-elastisch	gummi-elastisch	gummi-elastisch
Farbe	hellgelb	hellgelb	hellgelb
Reaktionszeit [s] (bei 20 °C)	200 ± 20 %	190 ± 20 °C	510 ± 20 °C

## Tabelle B: Mischungsverhältnisse

#### Variante 1

Mischungsverhältnis Komponenten A1 : A2	20 : 1 [Gewichtsteile]
Mischungsverhältnis Komponenten B1 : B2	49 : 1 [Gewichtsteile]
Mischungsverhältnis A1+A2 : B1+B2 (Wasser+B2)	1 : 1 [Volumenteile]

#### Variante 2

Mischungsverhältnis Komponenten A1 : A2	20 : 1 [Gewichtsteile]	
Mischungsverhältnis Wasser : Komponente B2	49,9 - 49 : 0,1 - 1 [Gewichtsteile]	
Mischungsverhältnis A1+A2 : B1+B2 (Wasser+B2)	1 : 1 [Volumenteile]	

"MC-Montan Injekt TR-X" als Schleierinjektion	
Technische Kenndaten	Anlage 1

DIN EN ISO 10523:2012-4

DIN EN ISO 489:1999-08



## Tabelle C: Maßnahmen der Fremdüberwachung

Gegenstand der Prüfung		Norm	Häufigkeit	Überwachungswert
Komponenten	Dichte	DIN EN ISO 2811-11	2 x jährlich	s. Tabelle A1 Anlage 1
A1, A2, B1 und B2	pH-Wert	DIN EN ISO 10523 <sup>2</sup>	2 x jährlich	s. Tabelle A1 Anlage 1
	Brechungsindex	DIN EN ISO 4893	2 x jährlich	s. Tabelle A1 Anlage 1
Komponenten A1, A2 und B1	IR-Spektrum	DIN EN 1767 <sup>4</sup>	1 x jährlich	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegten Kurven
Fertige Mischungen (A1+A2) + (B1+B2),	Reaktionszeit	ASTM D7487-13 Abschnitt 3.2.4	1 x jährlich	s. Tabelle A2 Anlage 1
(A1+A2) + (Wasser+0,2 M-% B2), (A1+A2) + (Wasser+2 M-% B2)	IR-Spektrum⁵	DIN EN 1767 <sup>4</sup>	1 x jährlich	s. Tabelle A2 Anlage 1

DIN EN ISO 2811-1:2006-10

Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Dichte - Teil 1: Pyknometer-Verfahren (ISO 2811-1:1997)

<sup>2</sup> DIN EN ISO 10523:2012-4

Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des pH-Werts (ISO 10523:2008) Kunststoffe - Bestimmung des Brechungsindex (ISO 489:1999)

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Infrarotanalyse

"MC-Montan Injekt TR-X" als Schleierinjektion	
Maßnahmen der Fremdüberwachung	Anlage 2

DIN EN ISO 489:1999-08
DIN EN 1767:1999-09

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> IR-Spektrum des ausreagierten Materials, Herstellung einer Probe mit etwa 2 mm Schichtdicke, die 28 Tage bei Raumklima getrocknet wird, Probenvorbereitung durch Aufmahlen und Herstellen eines KBr-Presslings